

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.301

Eingereicht am: 16.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 763/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist eine Subventionierung von Stacheldrahtzaun aus Sicht des Tierschutzes gerechtfertigt?

Jedes Jahr kommen in der Schweiz tausende Tiere in Zäunen um oder verletzen sich daran. Davon sind Wildtiere genauso betroffen wie Nutztiere. Weidezäune sorgen dafür, dass Weidetiere nicht entweichen und ungebetene Gäste nicht eindringen können. Für Wildtiere hingegen stellen Zäune oftmals unnatürliche Grenzen in ihrem Lebensraum dar. Je nach Zauntyp und Standort des Zauns können sie unüberwindbar sein oder aber gefährliche Fallen darstellen. Ein idealer Zaun hindert demnach Weidetiere am Ausbrechen aus der Weide, schützt sie gegen Gefahren von aussen und ist für Wildtiere leicht passierbar und ungefährlich.

Sowohl Weidetiere als auch viele Wildtiere sind Fluchttiere. Zäune werden auf der Flucht oft nicht mehr als Grenze erkannt, durchbrochen und übersprungen oder die Tiere rennen direkt in die Zäune. Schlimme Verletzungen durch ein hoffnungsloses Verheddern oder Hängenbleiben sind die Folgen, vor allem wenn ungeeignete Zäune eingesetzt werden. Häufig enden solche Unfälle tödlich. Der Stacheldraht mit seinen messerscharfen Eisendornen wird den Ansprüchen an einen modernen Zaun nicht gerecht, da die Verletzungsgefahr insbesondere für Greifvögel und grössere Wildtiere wie Rehe, Gämsen und Hirsche gross ist. Aber auch Weidetiere können sich am Stacheldraht schlimme Verletzungen zuziehen, wenn sie diesen Über- oder Unterqueren wollen oder wenn sie bei einer allfälligen Flucht in den Zaun rennen. Es gibt heute genügend tierfreundlichere praxistaugliche Alternativen. Der Kanton Graubünden geht hier mit gutem Beispiel voran,

dort ist der Stacheldraht in vielen Gemeinden seit Jahrzehnten verboten. Anders im Kanton Bern, hier werden Stacheldrahtzäune im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge seit 2014 finanziell unterstützt. Es ist nachvollziehbar, dass landschaftsverträgliche Zäune, d. h. Zäune mit Holz- statt auffälligen Plastikpfosten gewünscht sind und aufgrund des höheren Aufwands und intensiveren Unterhalts auch im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte unterstützt werden. Doch anders sieht es beim verwendeten Zaunmaterial aus. Viele Kantone in der Zentralschweiz sowie St. Gallen, Schaffhausen und Zürich zahlen wie der Kanton Bern Subventionen für Weidezäune mit Holzpfehlen – aber ausdrücklich nur, wenn kein Stacheldraht gespannt wird. Doch anders als der Kanton Bern schaffen diese fortschrittlicheren Kantone mit ihrer Regelung einen Anreiz dafür, dass die Bauern den Stacheldraht entfernen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Verletzungen von Nutz- und Wildtieren oder Menschen wurden in den letzten Jahren gemeldet und registriert?
2. Werden noch Stacheldrähte in landwirtschaftlichen Nutzflächen verwendet/subventioniert, und wenn ja, wie viele?
3. Wie viele Stacheldrähte werden in Sömmerungsgebieten verwendet und somit subventioniert?
4. Werden die finanziellen Beiträge für den Stacheldrahtzaun nur bei der Zaunstellung (also einmalig) oder auch für den Unterhalt und somit periodisch gesprochen?
5. Wie viele Gesuche gingen ein, und wie hoch sind die gesprochenen Beiträge über die laufende Periode?
6. Ist eine Abnahme bei der Verwendung von Stacheldrahtzaun feststellbar?
7. Stehen gemäss Merkblatt des schweizerischen Tierschutzes* nicht genügend Zaunalternativen auch für abgelegene Regionen zur Verfügung?
8. Ist denkbar, dass als Alternative die Verwendung von Stahldraht ohne Dornen oder Zaunband bis 1 cm unterstützt würde?
9. Ist denkbar, dass der Kanton bei einer allfälligen 2. Projektperiode ab 2022/2023 die Subventionierung von Stacheldrahtzäunen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge überprüft und gegebenenfalls sistiert?

*http://www.tierschutz.com/publikationen/wildtiere/infothek/mb_zaeune.pdf

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Dem Veterinärdienst und dem Jagdinspektorat liegen keine konkreten Zahlen betreffend Verletzungen von Nutz- und Wildtieren oder Menschen vor. Bezüglich verendeter Wildtiere wird das Knotengitter als problematischer eingeschätzt als der Stacheldrahtzaun.

Zu Ziffer 2

Stacheldraht ist heute nur noch selten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzutreffen. Konkrete Zahlen zum Einsatz von Stacheldraht auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind nicht bekannt. In der Landschaftsqualitäts-Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ werden Beiträge für Zäune mit Holzpfeilen ausbezahlt. Der Einsatz von Stacheldraht ist nicht explizit ausgeschlossen; der Anteil Stacheldraht an der Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ kann jedoch nicht beziffert werden.

Zu Ziffer 3

Der Stacheldraht wird im Sömmerungsgebiet insbesondere an exponierten Lagen und auf grossflächigen Weiden zum Schutz der Nutztiere eingesetzt. Der Anteil Stacheldraht an der Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ kann nicht beziffert werden.

Zu Ziffer 4

Es handelt sich um periodische Unterhaltsbeiträge für die Holzpfeilen. Die finanziellen Beiträge für die Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ werden ab dem Jahr der Anmeldung bis zum Ende der Projektperiode jährlich ausbezahlt.

Zu Ziffer 5

Da es sich um eine Massnahme handelt, in welcher nicht explizit Weideinfrastruktur mit Stacheldraht entschädigt wird, kann der Anteil Stacheldraht an der Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ nicht beziffert werden.

Folgende Beiträge wurden 2015 insgesamt für die Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“ bezahlt (Stand 03.12.2015):

Talzone bis Bergzone IV (landwirtschaftliche Nutzfläche)	CHF	2'914'430
Sömmerungsgebiet	CHF	897'511

Zu Ziffer 6

Dazu kann keine gesicherte Aussage gemacht werden. Seit dem 1. September 2008 ist die Verwendung von Stacheldraht für Zäune und Gehege bei Lamas und Alpakas sowie bei Pferden verboten. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang die Verwendung von Stacheldrahtzaun abgenommen hat. Stacheldraht wird heute i.d.R. nicht mehr zum Verkauf angeboten und bei Neuanlagen kontinuierlich durch andere Materialien ersetzt. Aufgrund der Langlebigkeit des Stacheldrahtes erfolgt die Abnahme jedoch langsam.

Zu Ziffer 7

Das Merkblatt des Schweizer Tierschutz (STS) zeigt unter anderem Alternativen zum Einsatz von Stacheldraht auf. Die Argumentationen und Hinweise sind wertvoll und in der Praxis umsetzbar. In den abgelegenen Regionen braucht es Fixzäune und der Einsatz von Elektrozäunen ist auf den weitläufigen Weiden zu wenig sicher. Zudem ist es aus arbeitswirtschaftlicher und finanzieller Sicht nicht möglich, dass die bestehenden und langlebigen Stacheldrahtzäune in kurzer Zeit flächendeckend ersetzt werden.

Zu Ziffer 8

Weidezaunlizenzen aus Draht und Kunststoff, sowie einfacher Draht und Gallaghersysteme mit Draht sind bereits heute beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind Weidezaunband (Kunststoff/ Draht, Breite z.B. 20mm), Weidezaunnetz (Schafzaun), Drahtgeflecht oder Knotengitter.

Zu Ziffer 9

Ja. Es ist denkbar, dass der Kanton Bern in einer 2. Projektperiode keine Landschaftsqualitätsbeiträge für Weideinfrastruktur mit Stacheldraht bezahlen wird. Diese Änderung könnte frühzeitig kommuniziert werden und die Kontinuität in der laufenden Projektphase wäre gewährleistet. Die Landwirte schliessen bei der Anmeldung von Landschaftsqualitätsmassnahmen eine einzelbetriebliche Vereinbarung mit einer Laufdauer bis Ende der Projektphase ab (2022/2023).

Verteiler

- Grosser Rat